

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Geschäftsstelle: Tageblatt Riesa,  
Borsigstr. Nr. 20

Bürostandort: Leipzig 21222.  
Geschäftsstelle Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 176.

Sonnabend, 31. Juli 1920, abends.

73. Jahrg.

**Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.**  
 Dresden, am 29. Juli 1920. 571 III Kr. I A  
 Wirtschafts-Ministerium. 4057  
**Bekanntmachung über die Auflösung des Verbots der Ankündigung und Abhaltung von Ausverkäufen für Textilwaren. Vom 12. Juli 1920.**  
 Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) wird bestimmt:  
 § 1. Die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über das Verbot der Ankündigung und Abhaltung von Ausverkäufen vom 12. April 1919 (Reichsanzeiger Nr. 85 vom 12. April 1919) sowie § 6 der Bekanntmachung, betreffend Auflösung der Bundesratsverordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, und Strickwaren vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) und über Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1922) werden aufgehoben.  
 § 2. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
 Berlin, den 12. Juli 1920.  
 Der Reichswirtschaftsminister.  
 A. D. Dr. Hirsch.

## Frühkartoffelhöchstpreis.

Der Höchstpreis für Frühkartoffeln beim Verkaufe durch den Erzeuger wird für den Freistaat Sachsen ab 1. August 1920 zunächst auf 32 M. für den Kettner herabgesetzt.  
 Dresden, den 29. Juli 1920. 1075 V L A IV  
 Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt. 4039

## Brot- und Mehlversorgung der Selbstverorger betr.

Für diejenigen Landwirte, die im neuen Gewerbejahr 1920/21 von dem Rechte der Selbstversorgung gemäß § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 Gebrauch gemacht haben, wird folgendes bestimmt:

1. Als Selbstverorger mit Brotgetreide werden Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur anerkannt, wenn sie mit ihren selbstbauten Getreidevorräten aus der Ernte 1920 bis zum 15. August 1921 zu ihrer und der Ernährung ihrer Wirtschaftsangehörigen ausreichen, wenn also auf den Kopf mindestens 12 kg Brotgetreide monatlich zur Verfügung stehen und wenn sie in das bei der Amtshauptmannschaft eingereichte Versicherung angenommen sind.

2. Als Selbstverorger gelten der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörige seiner Wirtschaft und Naturalberechtigte, soweit sie als Lohn oder Auszug Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben, sowie alle im landwirtschaftlichen Betrieb ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung, soweit sie in dem Betriebe in ein dauerndes Arbeitsverhältnis treten, sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

In gemeinnützigen Anstalten, die mit landwirtschaftlichem Betrieb verbunden sind, gelten auch die dort Verpflegten, das Personal der Anstalt und alle Angehörigen der Wirtschaft als naturalberechtigt.

Kriegsgefangene fallen nicht unter die Selbstversorgung, für sie sind Brotkarten zu entnehmen.

3. Den Selbstverorger liegen an Brotgetreide bis auf weiteres für den Kopf monatlich 12 kg, für die Zeit vom 16. August 1920 bis zum 15. August 1921 demnach 144 kg zu.

Die durch die Tarifverträge für Deputatberechtigte festgesetzten Deputatmengen an Brotgetreide (Roggen und Weizen) sind grundsätzlich auf die Selbstversorgerration von 144 kg anzurechnen. Es ist nicht zulässig, neben den Deputaten noch die Selbstversorgerrationen zu gewähren. Soweit durch die Deputate die dem Arbeiter und nach Bedürfnissen seiner Familienangehörigen zustehenden Selbstversorgerrationen im Einzelfalle nicht erreicht werden sollten, würde zum Ausgleich des Unterschieds noch der entsprechende Teil der Selbstversorgermenge zu gewähren sein.

4. Das Vermahlen des den als Selbstverorger anerkannten Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zustehenden Brotgetreides hat zu unterbleiben. Das Recht ist an den Kommunalverband abzuführen, von dem die Selbstverorger gegen Bezugsschein die entsprechenden Mehlmengen bez. die entsprechende Kleie erhalten.

5. Das zur Ernährung der von den Selbstverorger zu beschäftigenden Personen für die Zeit vom 16. August 1920 bis 15. August 1921 erforderliche Brotgetreide — insgesamt 144 kg pro Kopf — ist abzahlbar und zwar in Roggen auszuwandern und wie folgt an den Kommunalverband und zwar an die durch die Gemeindebehörde noch bekannt zu gebende Mühle abzuliefern:

24 kg spätestens bis zum 8. August 1920,  
 36 kg spätestens bis zum 30. September 1920,  
 der Rest an 84 kg bis zum 15. Dezember 1920.

6. Die Bezugsscheine — Biffer 4 — werden von der Mehlausstellungsstelle im Auftrag des Kommunalverbandes ausgestellt. Es wird jedesmal nur die für höchstens 2 Monate zukehende Mehlmenge und die für diese Zeit entfallende Kleie zugewiesen. Die Bezugsscheine sind bei der Entnahme des Mehls und der Kleie an den Müller abzugeben. Für das Mehl und die Kleie ist nur der Mahlschrank zu entrichten. Die Festlegung desselben bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Die Müller haben die Bezugsscheine in Verwahrung zu nehmen.

Über das von den Selbstverorger eingesetzte Getreide, sowie das an diese abgegebene Mehl und die Kleie haben die Müller einen Zugang zu führen.

7. Die Selbstverorger sind verpflichtet, bei Stellung des Antrags auf Erteilung von Mehl- und Kleidebezugscheinen — mit Ausnahme des ersten Maien — die tatsächlich noch vorhandene Zahl der von Ihnen zu beschäftigenden Personen anzugeben. Die Angaben sind von der Gemeindebehörde zu bestätigen. Für eine größere Anzahl von Personen als die bei der ersten Anmeldung angegeben, wird Mehl usw. nicht zugewiesen.

8. Für neu hinzutretende, diese Zahl übersteigende Personen sind Brotmarken bei der Gemeindebehörde zu entnehmen.

Sintetische Zahl durch Abgang von Personen unter die ursprünglich vorhandene gesetzte, so wird dem Selbstverorger für das zu viel gelieferte Getreide nach dem jeweils geltenden Höchstpreis Entschädigung vom Kommunalverband gewährt.

9. Will ein Selbstverorger seinen Verbrauch vorübergehend einschränken, um später entsprechend mehr verbrauchen zu können, so hat er die Ergebnisse (Mehl bez. Kleie) trotzdem in der auf den Bezugsschein angegebenen Zeit in der Mühle abzuholen und seine Sparanstreiche selbst sorgfältig aufzubewahren.

Ersparnisse an Röhrern sind sonach unmöglich und können eintretendensfalls nicht anerkannt werden.

10. Die Inhaber von Bäckereien sind verpflichtet, das Mehl und Brot für Selbstverorger getrennt von dem Mehl und den Brotbeständen des Kommunalverbands zu halten und über die Zu- und Abgängen von Mehl genau Buch zu führen.

Denjenigen Selbstverorger, die sich in den Besten von Weizenmehl oder Weizengebäck legen wollen, ist freigestellt, Weizenmehl gegen die gleiche Menge Roggenmehl und gegen Abholung des Differenzbetrags für das im Preise höhere Weizenmehl in Bäckereien einzutauschen.

Die Inhaber von Bäckereien sind verpflichtet, über die im Umtausch erhaltenen Roggenmehlmengen bez. ausgetauschten Weizenmehlmengen genau Buch zu führen, damit sie bei einer etwaigen Revision ihres Betriebs über den Verbleib des Weizenmehls jederzeit Auskunft geben können.

Das über diesen Mehltumtausch zu führende Buch hat folgende Spalten zu umfassen:

1. laufende Nummer,
2. Name und Wohnort des Eintauchenden,
3. abgelieferte Roggenmehlmenge,
4. zurückgeebene Weizenmehl- oder Weizengebäckmenge,
5. Namensunterschrift des Eintauchenden.

11. Das für die Selbstverorger erforderliche Brotgetreide wird den Mühlern von dem Kommunalverband zugewiesen.

Die Müller dürfen Brotgetreide — Roggen, Weizen, Spelta (Dinkel, Fesen), Emmer und Einkorn — nur im Auftrage des Kommunalverbands ausmahlen. Es ist also keine Mühl berechtigt, Brotgetreide von Landwirten zum Ausmahlen für deren Bedürfnis anzunehmen. Landwirte dürfen Mehl nur gegen Bezugsschein des Kommunalverbands aus den Mühlern entnehmen.

Niemand darf Brotgetreide in einer Mühle zur Vermahlung und unmittelbaren Ausbringung des Mahlguts abliefern.

12. Andererhandlungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 mit Gefangen bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Verlust ist strafbar.

Die strafbare Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen worden, so kann die Strafe auf Gefangen bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100000 M. erhöht werden.

Neben der Strafe kann auf Eingabe der Früchte oder Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht nach § 72 der Reichsgetreideordnung für verfahren erklärt worden sind.

Wem infolge polizeilicher Untersuchung von Brotgetreide oder daraus hergestellten Gegenständen einfache oder schwere Strafen eine rechtsträchtige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachten Kosten zur Last. Diese sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festsuzulegen und einzuziehen.

Der Kommunalverband kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich nach dem 16. August 1920 in der Verwendung seiner Bestände in der Beobachtung der nach § 84 der Reichsgetreideordnung vom 21. Mai 1920 erlassenen Anordnungen — siehe Bekanntmachung vom 28. Juli 1920 — 843 b I — oder in der Erfüllung seiner Pflichten nach § 5 Abs. 1–3 der Reichsgetreideordnung (Vornahme der zur Ernte erforderlichen Arbeiten — der zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen, Ausdruck aus Anwendung und Trennung der Nörder- und Hüttenschäfte bei Gewege) unzweckmäßig erwiesen oder seine Pflicht zur Erteilung der zur Alegierung und Fortführung der Wirtschaftsförderung erforderlichen Auskünfte oder seine Ablieferungspflicht vernachlässigt hat, das Recht der Selbstversorgung entziehen. Die Entziehung ist stets für den ganzen Rest des Wirtschaftsjahres auszuhören.

Gegen die Verhängung ist Beschwerde zulässig. Über dieselbe entscheidet die Kreis- hauptmannschaft endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Großenhain, am 29. Juli 1920.  
 844 b L

Der Kommunalverband.

## Abgabe von Speisefkartoffeln betr.

Für die nächste Woche vom 1.–7. August 1920 gelangen auf den für die genannte Zeit gültigen Abdruck der braunen Kartoffelkarte je 3 Pfund und roten Kartoffelkarte je 3 Pfund Frühkartoffeln zur Verteilung.

Zum Bezug sind alle Kartoffelversorgungsberechtigten, d. h. nicht Kartoffelbau treibende Personen, sowie Kartoffelerzeuger, denen Speisefkartoffeln aus neuer Ernte noch nicht zur Verfügung stehen, berechtigt.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 19. Juli 1920 — 397 b II — in Geltung.

Großenhain, am 31. Juli 1920.  
 426 a II

Der Kommunalverband.

## Maul- und Klauenjeuche.

In den Gehöften des Gutsbesitzers Ernst Wilhelm in Neppis, Gutsbesitzer Otto Kirstein in Neppis, Gutsbesitzer Wilhelm Oberaud in Spannberg, Gutsbesitzer Alwin Richter in Spannberg und Gutsbesitzer Richard Engelmann in Rauwalde ist der Anbruch der Maul- und Klauenjeuche bekräftigt.

Bereits des Seidenalles Rauwalde wird als Sperbezirk gemäß § 161 der Bundesratsvorordnungen zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 — Seite 83 des Gesetz- und Verordnungsblattes 1912 — der Ort Rauwalde und als Beobachtungsgebiet gemäß § 165 der genannten Vorordnungen die Orte Schweinfurt, Pulsnitz und Tiefenau mit Sperbezirk bestimmt. Für den Sperbezirk gelten die Vorordnungen in §§ 162 bis 168 und für das Beobachtungsgebiet die §§ 166 bis 168 der genannten Ausführungs- vorschriften.

Zum Verhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1909 bez. weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß § 57 der fachlichen Ausführungs- verordnung zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Großenhain, am 29. Juli 1920.  
 1688 h E L

Die Amtshauptmannschaft.

## Maul- und Klauenjeuche.

Die zum Ort Stolp gehörige Neumühle wird aus dem Sperbezirk herausgelassen, verbleibt aber weiterhin im Beobachtungsgebiet.

Im übrigen bewendet es bei den in der Bekanntmachung vom 12. Juli 1920 getroffenen Maßnahmen.

Großenhain, am 29. Juli 1920.  
 1688 h E L

Die Amtshauptmannschaft.

## Kohlenverkaufspreise.

In teilweise Abänderung unserer Bekanntmachungen vom 14. April 1920 — Riesaer Tageblatt Nr. 86 vom 15. 4. 1920 — und 3. Mai 1920 — Riesaer Tageblatt Nr. 102 vom 4. Mai 1920 — geben wir bekannt, daß für die auf die Kohlenkartenabschnitte des Monates Juli und der nachfolgenden Monate zur Ausgabe gelangenden Braunkohlen-Briefe folgende Kleinverkaufsrichtpreise festgesetzt werden:

Preis ab Lager	bei Zuhause	bei Befuhr
des Kohlenhändlers	von 1–15 Str.	von über 15 Str.
Niederlausitzer		
a. Salons- und Würzelkretts	14,15 M.	15,25 M.
b. Ruhdkretts	14,75 M.	15,85 M.
Weißdöllische		
a. Salons- und Würzelkretts	14,60 M.	15,70 M.
b. Ruhdkretts	14,90 M.	16,00 M.

Für die auf die Kohlenkartenabschnitte der Monate Mai bis Juli 1920 noch zur Ausgabe gelangenden Braunkohlenbriefe sind auch weiterhin die bisherigen

Preise ab Lager zu verwenden.

SLUB  
Wir führen Wissen.